

Benutzungsordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Dernbach

§ 1 Eigentum

Eigentümerin der Grillhütte, Gemarkung Dernbach, Flur 55, Flurstück 1 ist die Ortsgemeinde Dernbach.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Grillhütte kann für Familien-, Vereinsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art gemietet werden. Die Grillhütte und deren Außenanlagen können nur komplett angemietet werden.
2. Die Anlage steht grundsätzlich ganzjährig für die Anmietung zur Verfügung. Für einen evtl. notwendigen Winterdienst ist der Mieter verantwortlich.

§ 3 Anmeldung

Die Anmietung der Grillhütte ist generell schriftlich bei der Ortsgemeinde Dernbach zu beantragen. Die Anmeldungen sind bis zu 12 Monaten im Voraus möglich. Sie werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs, unter Beachtung von § 2, berücksichtigt.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Alle Benutzer der Grillhütte haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Sie sind an die Weisungen des Ortsbürgermeisters oder der beauftragten Person (Platzwart) gebunden. Die Benutzer können die Anlage mit der Schlüsselübergabe nutzen und haben die Anlage bis spätestens 12:00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages, nach einer Abnahme mit dem Platzwart, in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Alle Räume der Grillhütte sind aufzuräumen und besenrein zu reinigen. Der gesamte Außenbereich ist von sämtlichen Abfall und Unrat zu befreien.
2. Die Schlüssel sind zum gleichen Zeitpunkt an den Platzwart zurückzugeben. Entstandene Schäden sind unaufgefordert zu melden und vom Mieter zu ersetzen.
3. Bei Frost sind die Mieter im Bedarfsfall verpflichtet, zur Beheizung der Heizungsanlage in der Grillhütte (Pelletofen) den von der Ortsgemeinde Dernbach zur Verfügung gestellten Brennstoff zu verwenden. Die Kosten hierfür sind der Ortsgemeinde Dernbach zu ersetzen.
4. Die Mieter erkennen die Regelungen des gesonderten Mietvertrages ausdrücklich an. In den Innenräumen der Grillhütte ist das gesetzliche Rauchverbot zu beachten.

§ 5 Allgemeine Regelungen

1. Das Feuergut für die Nutzung der außen liegenden Feuerstelle (Holz, Grillkohle u.a.) ist vom Mieter selbst zu besorgen, nicht aber für die Heizungsanlage in der Grillhütte (Pelletofen). Offenes Feuer an anderen Stellen ist nicht erlaubt. Die Feuerstelle ist von Holz-, Grill- und Aschenreste zu reinigen.
2. Die Sicherheit und Ordnung während der Dauer der Nutzung zwischen Übergabe und Abnahme hat der Mieter selbst zu gewährleisten.
3. Das Gelände der Grillhütte, sowie der Zufahrtsweg dürfen nicht befahren werden und dienen nicht als Parkfläche. Dafür stehen ausschließlich die am Zufahrtsweg vor der Grillhütte ausgewiesenen Parkplätze, zur Verfügung.
Von diesem Fahrverbot ausgenommen ist die Andienung von Speisen und Getränken, doch auch diese Fahrzeuge müssen nach der Anlieferung das Gelände verlassen. Getränke- und Versorgungswagen können auf dem hierfür vorgesehen Platz neben der Grillhütte abgestellt werden.
4. Das Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) verbietet im § 4 Absatz 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit) Belästigungen, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

Darüber hinaus gilt die Freizeitlärmrichtlinie.

Die Kosten für eine notwendige Lärmmessung tragen bei Überschreitung des Lärmpegels die Erlaubnisinhaber. Verstöße werden, nach den gesetzlichen Vorschriften, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

5. Dekorationen sind so anzubringen, dass keine Beschädigungen der Grillhütte und der Einrichtung entstehen. Das Einbringen von Heftklammern oder Nägeln/Schrauben ist untersagt.

§ 5 Mietzins, Kautions, Reinigung, Stornierung

1. Für die Anmietung der Grillhütte wird ein Mietzins erhoben. Er beträgt für Einwohner der Ortsgemeinde Dernbach 80,00 € pro Tag, für auswärtige Einwohner 130,00€/Tag. Der Mietzins beträgt für gewerbliche Veranstaltungen von Unternehmen 150,00 € pro Tag. Für Veranstaltungen von örtliche Vereinen wird für eine Veranstaltung in einem Kalenderjahr kein Mietzins erhoben. Für jede weitere Veranstaltung beträgt der Mietzins 80,00 € pro Tag.

Für die Reinigung wird jeweils ein Betrag von 40,00 €/Nutzung erhoben. Bei Mehraufwand wird der Betrag für die Reinigung entsprechend angepasst.

Soweit der Mietzins und sonstige Kosten umsatzsteuerpflichtig sind, ist diese Umsatzsteuer zusätzlich zu den o.g. Preisen zu leisten.

Bei mehrtägiger Vermietung wird ein Preisnachlass nicht gewährt.

Für die Nebenkosten Strom, Wasser und Abwasser wird eine Pauschale von 30,00 € berechnet. Wird Heizmaterial (Pellets) benötigt, beträgt die Pauschale hierfür 10,00 €.

2. Außerdem ist von dem Mieter eine Kautions von 150,00 € zu hinterlegen, die nach erfolgter mängelfreier Rückgabe erstattet wird. Eventuell im Rahmen einer Ersatzvornahme notwendige Maßnahmen (zum Beispiel: Reparaturaufwand) werden mit der Kautions verrechnet.

3. Eine kostenfreie Stornierung der Anmietung ist nur bis 4 Wochen vor dem Miettermin möglich; ansonsten ist die halbe Gebühr zu zahlen, wenn kein Nachmieter zur Verfügung steht.

4. Sämtlicher Abfall ist vom Mieter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Zahlungspflichtiger

1. Zahlungspflichtiger ist derjenige, der die Grillhütte und die Anlagen zur Benutzung schriftlich anmietet. Vereine und Unternehmen haben einen Vertretungsberechtigten bei der Anmeldung zu benennen.

2. Die Untervermietung der Grillhütte und der Anlage ist nicht zulässig. Bei der nachträglichen Kenntnisnahme einer Untervermietung ist die Ortsgemeinde Dernbach berechtigt, den doppelten Gebührensatz zu erheben.

§ 7 Mietbefreiung

In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Mietzinses ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 8 Entrichtung und Fälligkeit

Mietzins und Kautions sind spätestens einen Monat vor Anmietungsstermin an die Verbandsgemeindekasse Wirges bargeldlos zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die Ortsgemeinde Dernbach von ihrer Vermietungspflicht entbunden. Bei ausnahmsweiser kurzfristiger Anmietung ist der Mietzins, die Nebenkostenpauschale und die Kautions sofort bei Vertragsabschluss fällig.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung der Grillhütte und der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Für Schäden, die durch die Benutzung der Grillhütte und der Anlagen entstehen, haftet die Ortsgemeinde Dernbach nur, wenn sie diese Schäden zu vertreten, d.h. sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, hat. Die Beweislast dafür trifft den Mieter, der für Dauer der Benutzung auch die Verkehrssicherungspflicht trägt.

3. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters, insbesondere auch nicht für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

4. Der Mieter haftet für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Besucher und Beauftragte des Mieters einer Veranstaltung verursacht werden.

5. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen auch sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Freizeitanlage, der Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlage stehen.

§ 10 Datenschutz

Datenschutz

Zur Abwicklung der Vermietung der Grillanlage werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert.

Da es sich hierbei um die Erfüllung eines Mietvertrags (auch vorvertragliche Maßnahmen) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt, dürfen personenbezogene Daten gemäß Art. 6 (1) lit. b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) auch ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Dies dient zur Durchführung notwendiger Verwaltungsabläufe.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Rechnungsstellung und ordnungsgemäßen Buchführung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Personenbezogene Daten aus Mietverträgen werden spätestens nach 10 Jahren, aus Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung spätestens nach 6 Jahren gelöscht.

Folgende Rechte stehen der/dem Mieter/in nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu:

Auskunftsrecht (Art. 15),

Recht auf Berichtigung (Art. 16),

Recht auf Löschung (Art. 17),

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20),

Widerspruchsrecht (Art. 21),

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77)

Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: 06131 208 2449

Telefax: 06131 208 2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Internet: www.datenschutz.rlp.de

Verantwortlicher ist:

Ortsgemeinde Dernbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister

E-Mail: info@dernbach.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Ortsgemeinde Dernbach:

-bei der Verbandsgemeinde Wirges-

Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges

Telefon: 02602 689 0

E-Mail: datenschutz@wirges.de

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dernbach, 01.10.2020

Ausgefertigt: Andreas Quirnbach, Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.